münsteraner arbeitslosenzeitung

SPERRE

1/92

An das
Arbeitsamt Münster
III /STNr._____ Name:_____

Fragen zur Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen
bei der Arbeitslosenhilfe (§ 138 Abs.1 Nr. 1 AFG)

1. Ist ein Unterhaltsanspruch durch Gerichtsurteil/-vergleich oder eine Unterhaltsvereinbahrung festgestellt worden?

   ☐ja ☐nein

   Wenn ja, bitte näher bezeichnen und

2. Erhalte[illegible] anderen Personen?

   Durchschnittsbetrag:_____ DM;

   _____

   [illegible]alls vorhanden, Belege bitte vorlegen).

3. Werden Ihnen von anderen Personen Sachleistungen (z.B. Unterkunft und/oder Verpflegung) gewährt?

   ☐ja ☐nein

   Wenn ja, von wem?_____

   Wenn ja, handelt es sich um ☐ Unterkunft ☐ Verpflegung

   ☐ Sonstiges im Wert von_____DM monatlich.

   Dazu steure ich selbst monatlich _____DM bei.

Vorsicht Falle!

Achtung: Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie bitte das Merkblatt oder fragen Sie Ihre Arbeitslosenberatung!

Arbeitslose und Kultur?

Jawoll!

Im Kulturausschuß der Stadt Münster ist beschlossen worden, daß Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger nunmehr die Möglichkeit haben, direkt an der Theaterkasse der Städtischen Bühnen eine verbilligte Eintrittskarte zu erhalten. Die bisherige umständliche Beantragung einer solchen Karte über die Christliche Theatergemeinde wurde somit endlich abgeschafft. Allerdings tritt diese vereinfachte Regelung erst zu Beginn der neuen Spielsaison im September 1992 in Kraft. Auch steht bisher noch nicht fest ob der Erhalt alleine mit Hilfe des "vorläufigen MÜNSTER PASSES" möglich ist. Der Koordinierungskreis ist hier weiterhin am Ball.

NEU SEIT DEM 1.1.1992

Kinder werden bei Alg/ Alhi länger berücksichtigt

Seit dem 1.1.1992 werden Kinder grundsätzlich bis zum 18.Lebensjahr bei der Gewährung von Leistungen des Arbeitsamtes berücksichtigt. Bisher lag die Altersgrenze bei 16 Jahren.

Kinder ab dem 18.Lebensjahr werden bis zum 27.Lebensjahr berücksichtigt, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Die Neuerung erfolgt aufgrund steuerrechtlicher Veränderungen. Die Lohnsteuerkarten werden automatisch umgestellt, so daß dann beim Arbeitsamt der höhere Arbeitslosengeld- bzw. -hilfesatz ausgezahlt wird.

Endlich! Ab Juli 1992 Pfändungsfreigrenzen erhöht

Arbeitseinkommen bis zu 1209,- DM im Monat bleibt vom 1.Juli 1992 an pfändungsfrei.

Bislang galt eine Pfändungsfreigrenze von 754,-DM. Ist der Schuldner/die Schuldnerin unterhaltspflichtig, so erhöht sich die Freigrenze um weitere 468,-DM (bisher 338,-DM). Für jede weitere unterhaltspflichtige Person werden 351,-DM (bisher 234,-DM) zugestanden.

Herausgeber:
Arbeitslose brauchen Medien e.V.
Adresse:
Achtermannstr.7, 4400 Münster
Tel: 0251/511121
Redaktion:
Norbert Attermeyer, Petra Mohsina, Cornelia Domdey, Anne Hentrei, Roswitha Schroll, Liane Sommer (V.i.S.d.P)
Fotos:
"Gegenlicht", Stadtblatt, Presseamt Münster
Druck:
Lensingdruck
Auflage:
4.000
Spendenkonto:
Bank für Gemeinwirtschaft
Kto-Nr. 10 2121 3400
BLZ 400 101 11

Zeichnung: Karli Berger

Die Kürzungswelle rollt!

Die Bundesregierung spart - bei den Arbeitslosen.

Auf der landesweiten Informationsveranstaltung zu den ABM-Kürzungen am 25.2.1992 in Münster im Rahmen der Aktionswoche, die gemeinsam von den beiden Referaten Arbeit im PARITÄTISCHEN und im Diakonischen Werk von Westfalen vorbereitet worden war, bestätigte Dr. Pröbsting, Direktor des Landesarbeitsamtes noch einmal die Auswirkungen der ABM-Kürzungen auf NRW: ein Drittel weniger bzw. mit nur noch 10.000 neuer Stellen im Landesdurchschnitt ist zu rechnen. Verstärkt Einjahres-ABM und Teilzeit-ABM wurden als allgemeine Richtlinie für neue ABM's vom Landesarbeitsamt an die einzelnen Arbeitsämter weitergegeben! Es geht nur noch um die Verwaltung des Mangels, so Dr. Pröbsting.

„Anständigerweise werde ich mich an die am wenigsten heilige halten!" tz, München

ABM UND LERNEN

Besonders betroffen sind die "ABM und Lernen-Maßnahmen", die Jugendliche ohne Schulabschluß die Möglichkeit zum Nachholen des Hauptschulabschlußes in Verbindung mit Teilzeitarbeit geben und nachweislich in den letzten Jahren schon erfolgreich liefen. Standen für "ABM und Lernen" 1991 in NRW noch 20 Mio. DM zur Verfügung, so sind es 1992 nur noch 10 Mio. DM. Da hiervon aber schon 9 Mio. DM durch Verpflichtungsermächtigungen gebunden sind, bleibt nur noch eine (1) klägliche Million für neue Maßnahmen übrig.

490-MIO.-PROGRAMM: MASSNAHMEN FÜR BESONDERS BEEINTRÄCHTIGTE LANGZEITARBEITSLOSE UND WEITERE SCHWERSTVERMITTELBARE ARBEITSLOSE

Auch zum 490-Mio.-Programm des Bundes (BMA) wurden genauere Informationen auf der Veranstaltung am 25.2.92 gegeben. Bundesweit stehen hier 1992 nur noch 74 Mio. DM zur Verfügung, d.h. für Maßnahmen in Ost und West. 1991 gab es noch 110 Mio. DM allein für Maßnahmen in den westlichen Bundesländern.

Für NRW stehen dem Landesarbeitsamt 1992 in diesem Programm 21 Mio. DM zur Verfügung, von denen aber schon 7 - 8 Mio. gebunden sind. Das heißt, für neue Maßnahmen gibt es nur noch einen Restbetrag von ca. 13 Mio. DM.

Solidarität mit Jahn?

Was die Bundesregierung mit ihren Kürzungsbeschlüssen im Arbeitslosenbereich sagen will, ist klar: wir müssen alle den Gürtel enger schnallen, wir fangen bei den Arbeitslosen schon mal an.

Unser im Kampf gegen Subventionen so "mutige" Wirtschaftsminister hat sich wieder eine Gruppe ausgesucht, die ja nun wirklich keine Lobby in Bonn hat. Schützenhilfe bekommt er noch von der im Landtag vertretenen Union, die diese Kürzungen als Solidaritätsbeitrag der Arbeitslosen für die neuen Länder verkauft: die Armen sollen sich gefälligst selber helfen.

Arbeitnehmer, die gleich zwei Arbeitsplätze mit vorzüglichem Salär innehaben, wie unser MDB Adolf Jahn, bleiben ungeschoren. Die Besteuerung von Segel- und Motorbootyachten, auch mal ein Thema, wird gleich wieder fallengelassen; wahrscheinlich sitzt da die Lobby in der richtigen Partei. Dafür aber jetzt die Arbeitslosen. Was uns der Wirtschaftsminister verkaufen will, ist eine reine "Milch-Mädchen-Rechnung": auf der einen Seite wird durch den Abbau von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Geld eingespart, auf der anderen Seite wird aber als Folge wieder Geld für Arbeitslose ausgegeben, diesmal allerdings zum Nichtstun verdammt.

Diese Kürzungen zeugen von sozialer Kälte. Darüberhinaus wird es wohl das Geheimnis von Herrn Möllemann bleiben, wie er darauf kommt, in Zeiten steigender Arbeitslosigkeit einen Kahlschlag in der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu begehen.

ABM wurden in den vergangenen zehn Jahren dazu eingesetzt, neue Arbeitsfelder in sozialen und kulturellen Diensten zu entwikkeln. Beispiele sind hier Schuldnerberatung, freies Theater, Umweltschutz, Aidsberatung, Obdachlosenarbeit, Soziokultur, Frauenhäuser u.v.m.. Durch Kürzungen der regulären Haushalte gab es kein Geld für neue Aufgaben.

Neben der Arbeitsmarktpolitik werden durch diese Kürzungen wichtige soziale Felder getroffen, bei denen die "freie Marktwirtschaft" versagt (hat). Kein Wunder, daß in der letzten Zeit nicht mehr von der "sozialen", sondern nur noch von der "freien" Marktwirtschaft geredet wird. Und die ist so frei Probleme erst 'mal bei den Kleinen abzuladen.

Detektei Arbeitsamt

Arbeitslose müssen Hausbesuche nicht dulden / 2,5 Millionen Mark gespart

Im Rahmen einer "Sondermaßnahme Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen" wurden im Bezirk des Landesarbeitsamtes (LAA) Nordrhein-Westfalen seit Ende letzten Jahres 18.000 Arbeitslose überprüft (quer 3/92: "Wolle mer'n einlasse? Nein!"). Das besondere der Maßnahme: Die Ermittler suchten die Arbeitslosen zu Hause auf und legten ihnen mehrere Papiere zum Ausfüllen und Unterschreiben vor.

Daß Arbeitslose solche Hausbesuche nicht dulden müssen, räumt auch das Landesarbeitsamt ein. In einem Schreiben des LAA an "quer" heißt es: "Duldet der Leistungsempfänger den Hausbesuch nicht, kann die Überprüfung auf seinen Wunsch auch im Arbeitsamt fortgesetzt werden. Der Leistungsempfänger erhält dann eine Aufforderung zur Meldung nach § 132 AFG."

Daß die "Heimgesuchten" über diese Möglichkeit regelmäßig aufgeklärt wurden, konnte uns der zuständige Leiter der Ermittlungsabteilung in Nürnberg nicht bestätigen.

Zu dem Verdacht, daß die Ermittler Nachbarn detailliert ausfragen, schreibt das LAA: "Die Außendienstmitarbeiter befragen die Nachbarn des Leistungsempfängers nicht, ob der Leistungsempfänger arbeitet, sondern erkundigen sich lediglich nach dem Verbleib, um danach abschätzen zu können, ob es sich lohnt, auf die Rückkehr des Leistungsempfängers zu warten oder ob sie nicht eine Meldeaufforderung nach § 132 AFG hinterlassen sollen."

Wer andere Erfahrungen (ge)macht (hat), sollte sich schleunigst an "quer", an eine Initiative oder einen Rechtsanwalt wenden.

Nach Auskunft des Landesarbeitsamtes stieß man bei der Aktion in 2.500 Fällen auf "Unregelmäßigkeiten", was Einsparungen von etwa 2,5 Millionen Mark zur Folge hatte. Die Aktion geht auf eine Anweisung aus Nürnberg zurück und wird etwa im jährlichen Abstand in allen Bundesländern durchgeführt. Allerdings ist das Verfahren mit Fragebogen wohl neueren Datums.

In Zukunft wird man mit solchen Aktionen verstärkt rechnen müssen, sind sie doch eine ausgezeichnete Möglichkeit, den Druck auf Arbeitslose zu verstärken, Leistungsempfänger einzuschüchtern - und Geld zu sparen.

(aus quer/April 92)

Statistische Impressionen

Das Arbeitsant und die Statistik - eine immer wieder anregende Lektüre, wir zitieren:

"Im Jahresverlauf 1991 konnten 17.733 Frauen und Männer in neue Beschäftigungsverhältnisse vermittelt werden." (Presseinfo des Arbeitsamtes 6/92)

Diese sehr beeindruckende Zahl, hält einer näheren Betrachtung jedoch nicht stand, denn: von der Gesamtzahl der Vermittlungen waren nur 10.971 Beschäftigungen über 7 Tage; hiervon mündeten wiederum 3.640 in Teilzeit. Woraus sich ergibt, daß von den 17.733 Vermittlungen nur 7.331 über 7 Tage währende Vollzeitbeschäftigungen waren.

"Gegenüber dem Vorjahr konnte man um 12,7 Prozent bei den Vermittlungen zulegen." (Presseinfo des Arbeitsamtes 6/92)

Auffällig ist aber, daß mehr als die Hälfte des Vermittlungszuwachses auf Teilzeitbeschäftigungen über 7 Tage fielen. Zahlenmäßig sieht das wie folgt aus: von einem Zuwachs von 1995 Vermittlungen (12,7%) fielen 1144 auf den Teilzeitbeschäftigungsbereich.

Für das Jahr 1990 fanden wir heraus, daß fast die Hälfte der gesamten Vermittlungen von Männern in den Berufsbereich Lager- und Transportwesen stattfand; hiervon waren wiederum rund dreiviertel Beschäftigungen unter 7 Tage.

Ebenso fällt ins Auge, daß in den Statistiken des Arbeitsamtes seit Beginn dieses Jahres keine Aufgliederung der Vermittlungen in Arbeit über/unter 7 Tage mehr vorgenommen wird. Soll da etwas verschleiert werden?

Es ist beachtenswert, daß ein großer Anteil der Vermittlungen in Beschäftigungen unter 7 Tage mündete oder/und nur Teilzeitarbeitsplätze betraf.

Vorsicht Falle!

Mit einem "Bauerntrick" soll Arbeitslosenhilfe weiter gekürzt werden

Seit dem 1. Januar 92 hat das Arbeitsamt keine rechtliche Grundlage mehr die Arbeitslosenhilfe zu kürzen. Der Grund: der entsprechende Paragraph 137 Abs. 1a im Arbeitsförderungsgesetz war bis zum 31.12.91 befristet. Schon zuvor hatte das Bundessozialgericht die Änderung dieses Paragraphen als unrechtmäßig eingestuft. Das Gericht in seiner Urteilsbegründung: "Das Arbeitsamt war sich (auch in der Vergangenheit) der verfassungswidrigkeit dieses Paragraphen bewußt." Trotzdem hat das Arbeitsamt rechtswidrig bei vielen Arbeitslosenhilfebeziehern die Leistungen gekürzt.

Jetzt, da selbst der rechtswidrige Paragraph nicht mehr gilt, versucht das Arbeitsamt mit einem "Bauerntrick" die Arbeitslosenhilfe weiterhin zu kürzen. Und so läuft die "Verlade" ab:

Allen Arbeitslosen, denen die Arbeitslosenhilfe wegen einem "fiktiven Unterhaltsanspruch" gegenüber den Eltern oder Kindern gekürzt wird, erhalten einen Fragebogen, der die Unterhaltspflicht abklären soll. Fünf Fragen sollen hier vom Arbeitslosen beantwortet werden (siehe Kasten). Natürlich muß immer "Nein" angekreuzt werden, damit das Arbeitsamt keinen Hebel findet um Arbeitslosenhilfe zu kürzen. Besonders gemein ist aber die fünfte Frage: Haben Sie Anspruch auf Unterhalt gegenüber Ihren Eltern oder Kindern? Wer hier "Nein" ankreuzt, der soll dies auch begründen. Das heißt der Arbeitslose soll die komplizierte rechtliche Unterhaltsregelung, die das Arbeitsamt in drei Jahren nicht kapiert hat, schlüssig darlegen!

Den Fragen beigeheftet ist ein Merkblatt, welches die Beantwortung der Fragen erleichtern soll.

Aber – Vorsicht! – hier werden vom Arbeitsamt auch schon mal die falschen Stellen als besonders wichtig angekreuzt.

Denn sehr umfangreich läßt sich das Merkblatt darüber aus, was alles unternommen werden muß um einen Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht zu verwirklichen.

Erst ganz unten wird dem Arbeitslosen dann mitgeteilt, daß er das vorher geschriebene eigentlich komplett vegessen könne, denn Arbeitslose brauchen nur nach dem Arbeitsförderungsrecht zumutbare Tätigkeiten aufnehmen und so entsteht erst gar kein Unterhaltsanspruch und Arbeitslosenhilfe muß in voller Höhe gezahlt werden (zur richtigen Beantwortung von Frage fünf siehe Kasten).

Die Unverfrorenheit des Arbeitsamtes besteht darin, daß immer noch versucht wird, die Arbeitslosenhilfe zu kürzen, obwohl keine gesetzliche Grundlage in den beschriebenen Fällen besteht.

Von der Regel gibt es Ausnahmen: das Arbeitsamt Bremen schreibt bei der Frage fünf gleich die richtige Antwort mit hinein.

Beim Arbeitsamt Münster sind hingegen Fälle bekannt geworden, bei denen im Merkblatt bewußt die falsche Passage angekreuzt wird, um so Arbeitslose zu einer falschen Antwort zu verleiten. Wird die Frage fünf nämlich mit "Ja" beantwortet, wird weiter gekürzt.

Diese Vorgehensweise erinnert fatal an Versicherungsgeschäfte an der Haustür. Wer aufgrund mangelnder Beratung die Fragen falsch beantwortet hat, sollte umgehend Widerspruch einlegen. Auch eine rückwirkende Auszahlung zu Unrecht einbehaltener Arbeitslosenhilfe vor dem 1.1.92, ist durchaus möglich. Nähere Auskünfte erteilt: c.u.b.a.Arbeitslosenberatung, Achtermannstr. 10-12, Tel.: 58175

- 2 -

4a. Haben Sie einen Anspruch auf Unterhalt gegen den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten?

☐ja ☐nein

Wenn ja, gegen wen?_____

Falls der Anspruch nicht geltend gemacht wurde, bitte begründen.

Sind Sie vor dem 1.7.1977 geschieden worden und haben seither nicht wieder geheiratet, bitte Unterhaltsurteil/-vergleich oder Unterhaltsvereinbarung vorlegen. Wenn keine Regelungen über den nachehelichen Unterhalt getroffen worden sind, bitte Scheidungsurteil vorlegen.

4b. Haben Sie auf Unterhalt gegen Ihren geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten verzichtet?

☐ja ☐nein

Wenn ja, wann und warum?_____

5. Haben Sie Anspruch auf Unterhalt gegen Ihre volljährigen Kinder oder Ihren Eltern?

☐ja ☐nein

Wenn ja, gegen wen?_____

Wenn nein, warum nicht?_____

Ich bin nur bereit Tätigkeiten aufzunehmen die mir nach dem AFG auch zumutbar sind und bemühe mich um solche.

Ich versichere, daß die vorstehend gemachten Angaben zutreffen.

_____, den _____ _____
(Unterschrift)

Tip für Arbeitslose

Manche Arbeitslose können rückwirkend Leistungserhöhungen fordern

Für Langzeitarbeitslose kann es zu einem unvermuteten Geldsegen kommen. Das liegt daran, daß zwei Gesetzesänderungen in den 80iger Jahren von den Arbeitsämtern nicht immer angewandt wurden.

1.) Die eine Gesetzesänderung geschah mit §112 Abs.9, die andere mit §136 Abs.2b AFG. Zum 1.1.88 wurde §112 Abs.9 in das AFG eingeführt. Danach ist bei der Bemessung von Arbeitslosengeld/-hilfe für die Zeit nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung einer Beschäftigung zur Berufsausbildung (abweichend von §112 Abs.5 Nr.2) mindestens von einem Arbeitsentgelt von 75% eines fiktiven Arbeitsentgelts (nach §112 Abs.7) auszugehen, wenn der Arbeitslose im Bemessungszeitraum zur Berufsausbildung beschäftigt war und die Abschlußprüfung bestanden hat.

Nach § 112 Abs.5 Nr.2 ist von der Hälfte eines fiktiven Arbeitsentgelts (nach §112 Abs.7) auszugehen, wenn gleich im Anschluß an eine abgeschlossene Ausbildung Arbeitslosengeld/-hilfe beantragt wird. Das Arbeitsentgelt in der Berufsausbildung ist maßgebend, wenn das nach §112 Abs.7 (fiktive Arbeitsentgelt) zu bemessende niedriger wäre.

§112 Abs.5 Nr.2 und §112 Abs.9 AFG gelten also für eine mehrjährige Ausbildung, nach der Arbeitslosengeld zu beanspruchen wäre, ebenso wie für Zeiten des Referendariats im Rahmen einer Lehrer- und Juristenausbildung, nach der nur Arbeitslosenhilfe zu beanspruchen ist. Im Durchschnitt muß also unmittelbar nach der Ausbildung nach 50% und nach Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Ausbildung nach 75% des zu erwartenden Gehalts entsprechend der Qualifikation Arbeitslosengeld/-hilfe gezahlt werden.

Falls nun gleich zu Anfang nach einer Beschäftigung zur Berufsausbildung nach dem Arbeitsentgelt aus dieser Ausbildung und nicht nach einem fiktiven Arbeitsentgelt bemessen worden ist, so muß nach Ablauf eines Jahres vom Arbeitsamt geprüft werden, ob jetzt nicht §112 Abs.9 AFG anzuwenden ist und ein Arbeitsentgelt nach 75% eines Entgelts nach §112 Abs.7 nicht günstiger ist als das in der Ausbildung erzielte. Das kann z.B. bei Sozialarbeitern der Fall sein, die ihr Anerkennungsjahr beendet haben.

Die Erhöhung von Arbeitslosengeld/-hilfe nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Berufsausbildung ist in vielen Fällen nicht geschehen. Die entsprechenden Bescheide wären dann rechtswidrig und könnten (nach §44 Abs.1 SGB X) aufgehoben und die zu Unrecht nicht erbrachten Leistungen vier Kalenderjahre rückwirkend nachgefordert werden. Für das Jahr 1992 gilt also der 1.1.88 als Stichtag für Rückforderungsmöglichkeiten.

2.) Zum 1.1.86 trat §136 Abs.2b AFG in Kraft. Dieser Absatz lautet: "Das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe maßgebende Arbeitsentgelt ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Bemessungszeitraumes (nach §112 Abs.7) neu festzusetzen; dabei sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen..."

Dieser Absatz wurde in das AFG eingeführt, um dem Arbeitssamt ein sicheres Mittel in die Hand zu geben, die Leistungen von Arbeitslosen nach mehrjähriger Arbeitslosigkeit herabzubemessen. Daß aufgrund dieses Absatzes auch Höherbemessungen vorgenommen werden müssen, war nicht unbedingt Zweck der Gesetzesänderung.

Aus dem eingefügten Gesetzestext geht hervor, daß drei Jahren nach Ende des maßgeblichen Bemessungszeitraumes die Arbeitslosenhilfe neu festzusetzen ist und daß eine solche Neufestsetzung jeweils nach Ablauf von drei Jahren geschehen muß.

Was aber,wenn dies nicht passiert ist? Hat z.B. jemand im April 1984 ein Studium abgeschlossen und will Leistungen vom Arbeitsamt beziehen, so hat er erst mal einen einfachen Job angenommen. In diesem Falle wurden dann Arbeitslosengeld/-hilfe nach dem nicht so günstigen Einkommen berechnet, das er in dieser Arbeit erzielt hat. In den darauffolgenden 7 Jahren seiner Arbeitslosigkeit hatte das Arbeitsamt keinen Sinn darin gesehen, seine Arbeitslosenhilfe neu zu bemessen. Es hätte ja eventuell eine höhere Leistung zahlen müssen oder nach einem mühseligen Rechtsstreit durchsetzen können, daß er keine höhere als die zuletzt ausgezahlte Arbeitslosenhilfe zu beanspruchen hätte, weil das Studium so lange her sei und er zumindest nicht mehr auf einem maximalen fiktiven Gehalt eingestuft werden könne. Tatsächlich aber hätte das Arbeitsamt in den Bescheiden zum April 1987 und zum April 1990 die Arbeitslosenhilfe neu festsetzen müssen. Damit sind die Bescheide vom April 1987 an rechtswidrig.

Auf Antrag sind die Bescheide ab diesem Termin (nach §44 Abs.1 SGB X) aufzuheben. Da es keine Anhörungen gegeben hat, ist eine Überprüfung (nach §136 Abs. 2b AFG) rückwirkend nicht möglich. Somit muß das Arbeitsamt die Arbeitslosenhilfe rückwirkend nach dem aufgrund der Berufsausbildung gemäß §112 Abs.7 maximal zu erzielenden Arbeitsentgelt erhöhen und die zu Unrecht nicht gezahlten Leistungen nachentrichten. Nach §44 Abs.4 SGB X ist es längstens für vier Kalenderjahre möglich, rückwirkend aufgrund von rechtswidrigen Bescheiden Leistungen nachzufordern. Der im Jahr 1992 maßgebliche Temin ist der 1.1.88.

Die beiden Gesetzesänderungen, die ich hier be-

schrieben habe, fallen auch oft zusammen. Gerade angesichts der hohen Lehrerarbeitslosigkeit gibt es häufig Fälle, bei denen weder nach §112 Abs.9 AFG noch nach Ablauf eines Jahres die Arbeitslosenhilfe auf ein Entgelt nach 75% des zu erwartenden Gehalts Jahren nach Ende der Ausbildung bzw. des in der Ausbildung liegenden Bemessungszeitraumes die Arbeitslosenhilfe auf das volle zu erwartende Gehalt bemessen worden ist.

Bei Anträgen gemäß §44 Abs.1 SGB X ist zu beachten, daß bei laufendem Arbeitslosenhilfebezug einmalige Sozialleistungen bis zu einer Höhe von 10.000,-DM anrechnungsfrei sind (§7 Abs.1 Alhi-VO). Bei höheren Rückforderungsbeträgen ist zu raten, die Aufhebungsanträge während einer Beschäftigung zu stellen.

Wolf H. Herzberg (arbeitslosenselbsthilfe oldenburg)

ARBEITSLOSER EHEMANN VERHILFT MUTTER ZU ARBEITSLOSENHILFE

Eine arbeitslose Mutter gilt auch dann als vermittelbar und hat deshalb Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, wenn sie lediglich ihren Mann und Vater ihres Kindes als Betreuungsperson nennen kann, und dieser ebenfalls arbeitslos und stellensuchend ist.
Bundessozialgericht Kassel vom 25.4.1991 - 11 RAr 9/90

WER SICH NICHT REGELMÄSSIG MELDET, VERLIERT RENTENANSPRÜCHE

Wer wegen des Einkommens seines Ehepartners keine Arbeitslosenhilfe bezieht, muß sich dennoch regelmäßig beim Arbeitsamt melden, wenn die Zeit der Arbeitslosigkeit bei der Rente als Ausfallzeit angerechnet werden soll.
Bundessozialgericht Kassel vom 27.2.1991 - 5 RJ 90/89

KEINE SPERRZEIT NACH UMZUG

Wenn die Partnerin einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ihren Arbeitsplatz aufgibt, um zu ihrem Freund an einen anderen Wohnort zu ziehen, darf das Arbeitsamt keine Sperrzeit beim Arbeitslosengeld verhängen. Vorausgesetzt, die Frau hat sich am neuen Wohnort sofort um eine neue Arbeitsstelle bemüht.
Bundessozialgericht Kassel vom 28.6.1991 - 11 RAr 81/90

RÜCKWIRKEND MEHR ARBEITSLOSENGELD

Läßt ein Arbeitsloser seine Steuerklasse ändern, wodurch sich ein höheres Arbeitslosengeld ergibt, so steht ihm diese höhere Summe schon ab dem Zeitpunkt zu, ab dem die Voraussetzungen für die neue Steuerklasse vorlagen. Daß, die Änderung später vorgenommen worden ist, spielt keine Rolle.
Sozialgericht Münster vom 2.10.1991 - S3 (14) Ar 9/88

KEINE ARBEITSLOSENHILFE FÜR MINDERJÄHRIGE

Das Arbeitsamt ist berechtigt, Unterhaltsansprüche minderjähriger Arbeitsloser auf die Arbeitslosenhilfe anzurechnen. Unabhängig davon, ob die zum Unterhalt verpflichtete Mutter tatsächlich Geld überwiesen hat oder nicht.
Bundessozialgericht Kassel vom 28.6.1991 - 11 RAr113/90

ENTKRÄFTUNG DER VERMUTUNG EINER WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT BEI WOHNGEMEINSCHAFTEN

Für die Widerlegung der (von §18 Abs.2 Nr.2 Halbsatz 2 WoGG) vermuteten Tatsache, daß eine Wirtschaftsgemeinschaft besteht, wenn der Antragsberechtigte und (zumindest) eine weitere Person eine Wohngemeinschaft führen, ist der volle Beweis dafür erforderlich, daß ungeachtet der Wohngemeinschaft eine Wirtschaftsgemeinschaft nicht besteht. Das Bestehen einer Wirtschaftsgemeinschaft (im Sinne der §§4 Abs.2 Satz 2, 18 Abs.2 Nr.2 Halbsatz 2 WoGG) ist grundsätzlich anzunehmen, wenn sich der Antragsberechtigte und sein(e) Mitbewohner im Interesse der Einsparung von Zeit und Geld zumindest teilweise gemeinsam mit Gütern des täglichen Lebensbedarfes versorgen und in diesem Sinne "aus einem Topf wirtschaften".
In der Entscheidung geht es um die gesetzliche Vermutung einer Wirtschaftsgemeinschaft (nach §18 Abs.2 Nr.2 Halbsatz 2 WoGG) für den Fall, daß eine Wohngemeinschaft besteht. Bei Bestehen einer Wirtschaftsgemeinschaft wird das Einkommen aller Beteiligten auf die gesamte Wohnungsmiete "verteilt und Wohngeld nur gezahlt, soweit dann noch eine Bedürftigkeit festgestellt wird".
Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, daß eine entsprechende Beweisregelung nur für den Bereich des Wohngeldes gilt, nicht aber für die Arbeitslosenhilfe oder auch nicht für die Sozialhilfe. Hier muß die Behörde den Beweis führen, daß eine Wirtschaftsgemeinschaft besteht.
Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.08.1990 - 8 C 65.89

WOHNGELD UND AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

Das Urteil betrifft das Nebeneinander von Ausbildungsförderung und Wohngeld. Hier wird deutlich gemacht, daß trotz des Gesetzeswortlautes (§ 41 Abs. 3 WoGG), der davon spricht, daß Wohngeld nicht gezahlt wird, wenn "Ausbildungsförderung dem Grunde nach" zusteht, eine Zahlung von Wohngeld immer dann stattfindet, wenn keine Ausbildungsförderung geleistet wird. Auf die Gründe, warum Ausbildungsförderung nicht geleistet wird, kommt es dabei nicht an.
Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.08.1990 - 8 C 65.89

ANSPRUCH AUF ÜBERGANGSGELD WEGEN KINDERBETREUUNG

Eine Frau, die nach der Geburt ihrer Kinder mehrere Jahre arbeitslos war und dann eine Fortbildungsmaßnahme des Arbeitsamtes mitmacht, hat Anspruch auf Unterhaltsgeld. Vorausgesetzt, sie hatte wegen der Erziehung ihres Kindes nur halbtags arbeiten wollen und deshalb keine Arbeitsstelle gefunden. Übergangsgeld ist mit Arbeitslosengeld vergleichbar.
Bundessozialgericht Kassel vom 18.10.1991 - 9b RAr 11/90

KEINE ANRECHNUNG PRIVATER UNFALLENTSCHÄDIGUNG AUF DIE ARBEITSLOSENHILFE

Bei der Prüfung der Bedürftigkeit im Zusammenhang mit einem Anspruch auf Arbeitslosenhilfe darf eine Unfallentschädigung nebst Zinserträgen, die durch eine private Haftpflichtversicherung gezahlt wird, in entsprechender Anwendung von § 11 Nr. 4 Alhi-VO nicht berücksichtigt werden.

BSG, Urteil vom 20.2.1991-11 RAr 109/89

ZEITPUNKT DER KENNTNISERLANGUNG

Die Vorsprache bei dem künftigen Sozialamt 14 Tage vor einem Umzug begründet noch nicht die Kenntnis dieses Sozialamts vom Hilfebedarf ab dem Tag des Umzugs, selbst wenn vom Sozialamt des früheren Wohnorts Hilfe zum Lebensunterhalt bis zum Tag der Vorsprache gezahlt wurde und dies auch bei der Vorsprache dem neuen Sozialamt ersichtlich war. Die besondere Fallkonstellation läßt das Ergebnis hier vertretbar erscheinen. Die prinzipielle Auffassung des Gerichts dürfte in ihrer hier skizzierten Allgemeinheit nicht überzeugen.

OVG Hamburg, Urteil vom 14.9.1990 - Bf IV 88/89

FAHRTKOSTEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES ELTERLICHEN UMGANGSRECHTS

Ein nicht sorgeberechtigter Elternteil kann Kosten für Fahrten zur Ausübung des Umgangsrechts mit seinem Kind als Teil der persönlichen Bedürfnisse neben den Regelsatzleistungen geltend machen, wenn sie im Einzelfall angemessen (§ 3 BSHG) sind und nicht auf Fahrten innerhalb seines Wohnorts entfallen. Innerhalb des Wohnorts sind sie Regelsatzbestandteil. Die Fahrten müssen, auch wenn sie monatlich wiederkehren, jedesmal beim Sozialamt nach Art und Kostenhöhe mitgeteilt werden (§ 5 BSHG). Bleiben sie nach Art der Beförderung und Kosten gleich, genügt die Mitteilung des Termins.

OVG Münster, Urteil vom 16.3.1990 - 24 A 2758/86

SAMSTAGSJOB AUCH FÜR ALLEINERZIEHENDE

Eine alleinerziehende Mutter, die als Verkäuferin arbeitet, muß auch an Samstagen für einen Teilzeitjob zur Verfügung stehen. Diesen Tag dürfe sie "nicht von ihrer Arbeitsbereitschaft ausnehmen", andernfalls erhalte sie kein Arbeitslosengeld, entschied das Bayerische Landessozialgericht.

AZ: L 9 Al 365/89 in WN vom 19.03.1992

UMSCHULUNG UND ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZWECKMÄSSIGKEIT

Bei der Beurteilung der arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit einer Umschulung kommt der Bundesanstalt für Arbeit ein Beurteilungsspielraum zu, in dessen Rahmen sie eine Entscheidung darüber zu treffen hat, ob nach dem erfolgreichen Abschluß der Bildungsmaßnahme der berufliche Lebensweg des einzelnen sicherer und der Arbeitsmarkt ausgeglichener ist. Die Sozialgerichte dürfen nur prüfen, ob die Bundesanstalt für Arbeit die ihr greifbaren Werte, Daten und Zahlen zutreffend ermittelt und sich anerkannter Bewertungsmethoden bedient hat. Die Zusage eines konkreten Arbeitsplatzes für die Zeit nach Abschluß der Maßnahme genügt regelmäßig nicht zum Nachweis der arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit, weil bei ungünstiger Arbeitsmarktsituation der Umschüler nach Verlust des Arbeitsplatzes ebenso gefährdet ist wie jeder andere Bewerber.

BSG, Urteil vom 26.9.1990-
9b/11 RAr 151/88

ABLEHNUNG VON ÜBERBRÜCKUNGSGELD WEGEN FEHLENDER HAUSHALTSMITTEL

Die Bundesanstalt für Arbeit darf die Zahlung von Überbrückungsgeld nicht mit der Begründung verneinen, die Haushaltsmittel seien erschöpft. Die Haushaltslage kann nicht zum alleinigen Maßstab bei Ausübung des der Bundesanstalt für Arbeit zustehenden Ermessens gemacht werden.

BSG, Urteil vom 25.10.1990-
7 RAr 14/90

ARBEITSLOSENGELD FÜR FREIGÄNGER

Ein Strafgefangener mit dem Status eines Freigängers hat Anspruch auf Arbeitslosengld. Das hat das BSG auch für die Zeit vor der ersten Aufnahme einer Beschäftigung als Freigänger entschieden. Das SG Frankfurt hatte bereits mit Urteil vom 5.11.1982 (19/7 Ar 71/82 - info also 1985, Heft 4, S. 7-9) die Verfügbarkeit in einem solchen Fall bejaht. Ob der Freigänger objektiv verfügbar wäre, wenn er in dieser Zeit in Erfüllung der Arbeitspflicht im Gefängnis Gefangenenarbeit verrichtet hätte, hat das BSG offengelassen.

BSG, Urteil vom 16.10.1990-
11 RAr 3/90

c.u.b.a. Arbeitslosentreff Kinderhaus

Di.	Sozialhilfeberatung	10.00 - 14.00 Uhr
Fr.	Arbeitslosenberatung	09.00 - 13.00 Uhr

Wespennest

Aktionsgemeinschaft
Münsteraner Arbeitsloser e.V.
Grevenerstr. 67a Tel. 296681

MO DI MI	Laufende Angebote: Beratung für Arbeitslose, Treffen für Leute mit und ohne Arbeit, Gruppenangebote, Selbsthilfe, Handwerkliches und Politisches.	Geregelte Öffnungszeiten: jeden Abend ab 20.00 Uhr
DO FR SA SO	Holzarbeiten, Schweißen, Zweiradreperaturen, Töpfern, Elektronik, Computer, Video, Foto, musizieren, Spiele u.a. Glasgravuren, Tiffany-Arbeiten, Glasmalen, Pool-Billard und mehr.	DO ab 10.00 Uhr: Frühstück Ungeregelte Öffnungszeiten: Täglich und nach Bedarf

Arbeitslose brauchen Medien e.V. Achtermannstr. 7 Tel. 511121

Di.	Schreibwerkstatt (journalistische Texte)	11.00 - 13.00 Uhr
MI	Offener Treff	11.00 - 13.00 Uhr
	grafische Gestaltung	13.00 - 15.00 Uhr
DO	Beratung nach dem AFG	11.00 - 13.00 Uhr
FR	Beratung nach dem AFG	11.00 - 13.00 Uhr
u. nach Vereinbarung		

Arbeitslosenzentrum im c.u.b.a. Achtermannstr. 10 - 12

MO, MI, FR u.nach Verein-barung	Projektberatung, Beratung zu ABM & Beschäftigungsmaßnahmen f. Sozialhilfeempf. TEL: 51 19 29	14.00 - 16.00 Uhr
Di. Mi. Do.	Arbeitslosenberatung zu Angelegenheiten & Fragestellungen von Arbeitslosigkeit, Leistungen vom Arbeitsamt etc.	09.00 - 13.00 Uhr
Mi. u.nach Verein-barung	TEL: 58 17 5	15.00 - 17.00 Uhr
DI, MI, DO	Sozialhilfeberatung offener Treff	10.00 - 12.00 Uhr
Mi.		15.00 - 17.00 Uhr
Mo. Do.	Sozialhilfesorgentelefon	09.00 - 12.00 Uhr
Mo. Mi.	TEL.: 4 35 44	18.00 - 21.00 Uhr
Mo. - So.	Sozialhilfe-Ansagedienst Programmwechsel am 1. u. 16. eines jeden Monats TEL.: 1 97 03	rund um die Uhr

T AUF.
38,5-Stunden-Woche: Über 100000 Arbeitsplätze und für Millionen Menschen mehr Freiz
Der richtige Schritt
35
IG Metall
Valentinstag
14. FEBRUAR
1992 DGB MÜNSTER
1. MAI
FEST VORM SCHLOSS
Festzeit Hindenburgplatz
Mi. 29. April 20.00 Die berühmten SECHSZYLINDER
Do. 30. April 14.30 SENIORENNACHMITTAG der Gewerkschaften
FARBE BEKENNEN – DER 1. MAI KOMMT!
20.00 SURAZO (bolivianische Rhythmen)
22.00 ZWILLINGE UND DIE BLECHGÄNG
Fr. 1. Mai 10.00 DEMONSTRATION ab DGB-Haus
11.00 MAIKUNDGEBUNG vorm Zelt am Schloß
mit
Josef Hilsdünker (DGB-Kreisvorsitzender)
Dr. Jörg Twenhöven (Oberbürgermeister)
Hans Berger (Vorsitzender der IG Bergbau und Energie)
12.00 KINDER- und FAMILIENFEST
mit
TOPOLINO DER CLOWN
ADESA (Afro-Dance-Theater, Reggae-Akrobatik)
15.00 CHARIVARI Kasperletheater
18.00 ENDE
TEILEN
VERBINDET
KARTENVORVERKAUF